

Artikel 3.

Auf die telegraphische Korrespondenz, welche außer den Telegraphenlinien der Hohen kontrahirenden Theile noch die Telegraphenlinien anderer Staaten berührt, findet dieser Vertrag keine Anwendung.

Artikel 4.

Die wechselseitige telegraphische Korrespondenz wird in formeller Beziehung nach Maßgabe der Festsetzungen des Telegraphenvertrages von Paris vom 17. Mai 1865. und des dazu gehörigen Reglements behandelt. Sollten späterhin Nachträge zu diesem Vertrage resp. dem Reglement vereinbart werden, so kommen die neu vereinbarten Bestimmungen auch im telegraphischen Verkehre zwischen Norddeutschen Bundesstationen und Luxemburgischen Stationen zur Geltung. Den Hohen kontrahirenden Theilen bleibt aber das Recht vorbehalten, für den internen Verkehr innerhalb der eigenen Telegraphengebiete selbstständig andere Tarifbestimmungen und besondere reglementarische Anordnungen zu treffen.

Artikel 5.

Sollte in Folge etwaiger anderweiter Regelung der Telegraphenverhältnisse zwischen den einzelnen Mitgliedern des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins der Norddeutsche Bund Separat-Telegraphenverträge mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich resp. den Niederlanden schließen, so soll dem Großherzogthum Luxemburg der Eintritt in diese Verträge jeberzeit freistehen. Für diesen Fall wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes dahin wirken, daß der Antheil des Großherzogthums Luxemburg an den vertragsmäßig zu normirenden Beförderungsgebühren:

- a) für die telegraphische Korrespondenz zwischen Telegraphenstationen in Bayern, Württemberg und Baden, sowie in den Niederlanden einerseits und den Telegraphenstationen in Luxemburg andererseits auf $\frac{1}{2}$
- b) für die telegraphische Korrespondenz zwischen Stationen in Oesterreich und Stationen in Luxemburg auf

der Gesamttlage festgestellt werde.

Artikel 6.

Die Ermittlung und Feststellung der wechselseitigen Forderungen und Zahlungen aus dem internationalen Telegraphenverkehre wird vermittelt monatlicher Abrechnungen bewirkt. Ueber das dieserhalb zu beobachtende Verfahren, sowie